

Amtsblatt

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Haushaltssatzung 2020 und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung 395

Stadt Bad Lauterberg im Harz

B-Plan Nr. 54 "Hauptstraße - Mitte", 4. Änderung 398

B-Plan Nr. 71 "In der Baucke" 400

Gemeinde Ebergötzen

Haushaltssatzung 2020 402

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Sparkassenzweckverband Göttingen

Verbandsversammlung am 21.04.2020 404

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in der Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.124.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.794.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.529.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.666.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.492.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.492.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	883.100 €

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof wird gem. § 139 Abs. 2 NKomVG i.V.m. §§ 2, 3 KomEinrVO

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	818.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	818.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	818.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	771.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	252.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	252.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den optimierten Regiebetrieb Baubetriebshof wird auf 252.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für den optimierten Regiebetrieb Baubetriebshof werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.800.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgestellt auf 37,91 Planstellen, und zwar

2 Planstellen für Beamte
35,91 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 6 a

Die Stellenübersicht für das Haushaltsjahr 2020 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof wird mit 10,17 Planstellen für tariflich Beschäftigte festgestellt.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 8

Die Wertgrenzen gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden wie folgt festgesetzt:

- Hochbaumaßnahmen: 100.000 €
- Tiefbaumaßnahmen: 200.000 €
- andere Investitionen (z.B. Beschaffung von Maschinen, Fahrzeugen, Inventar, andere bewegliche Teile des Anlagevermögens): 50.000 €

§ 9

Als unerhebliche Auszahlungen für Investitions- und Finanzierungstätigkeit nach § 19 Absatz 4 KomHKVO werden Beträge bis zur Höhe von 1.000 € erklärt

§ 10

Die Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassangelegenheiten werden wie folgt festgesetzt:

	Hauptverwaltungsbeamter	Verwaltungsausschuss	Rat
Stundung	bis 15.000 €	in allen anderen Fällen	
Niederschlagung	in allen Fällen		
Erlass	bis 15.000 €	bis 25.000 €	in allen anderen Fällen

Bad Grund (Harz), den 17. Dezember 2019

Gemeinde Bad Grund (Harz)

gez. Harald Dietzmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) und die nach § 1 S. 1 KomEinrVO in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 1 S. 1 KomEinrVO in Verbindung mit § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof sind durch den Landkreis Göttingen am 3. März 2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14. April 2020 bis zum 24. April 2020 in der Gemeinde Bad Grund (Harz), Rathaus Windhausen, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz) im Zimmer 206 in der Zeit von Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Montag sowie am Donnerstag ab 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Bad Grund (Harz), den 7. April 2020

gez. Harald Dietzmann
Bürgermeister

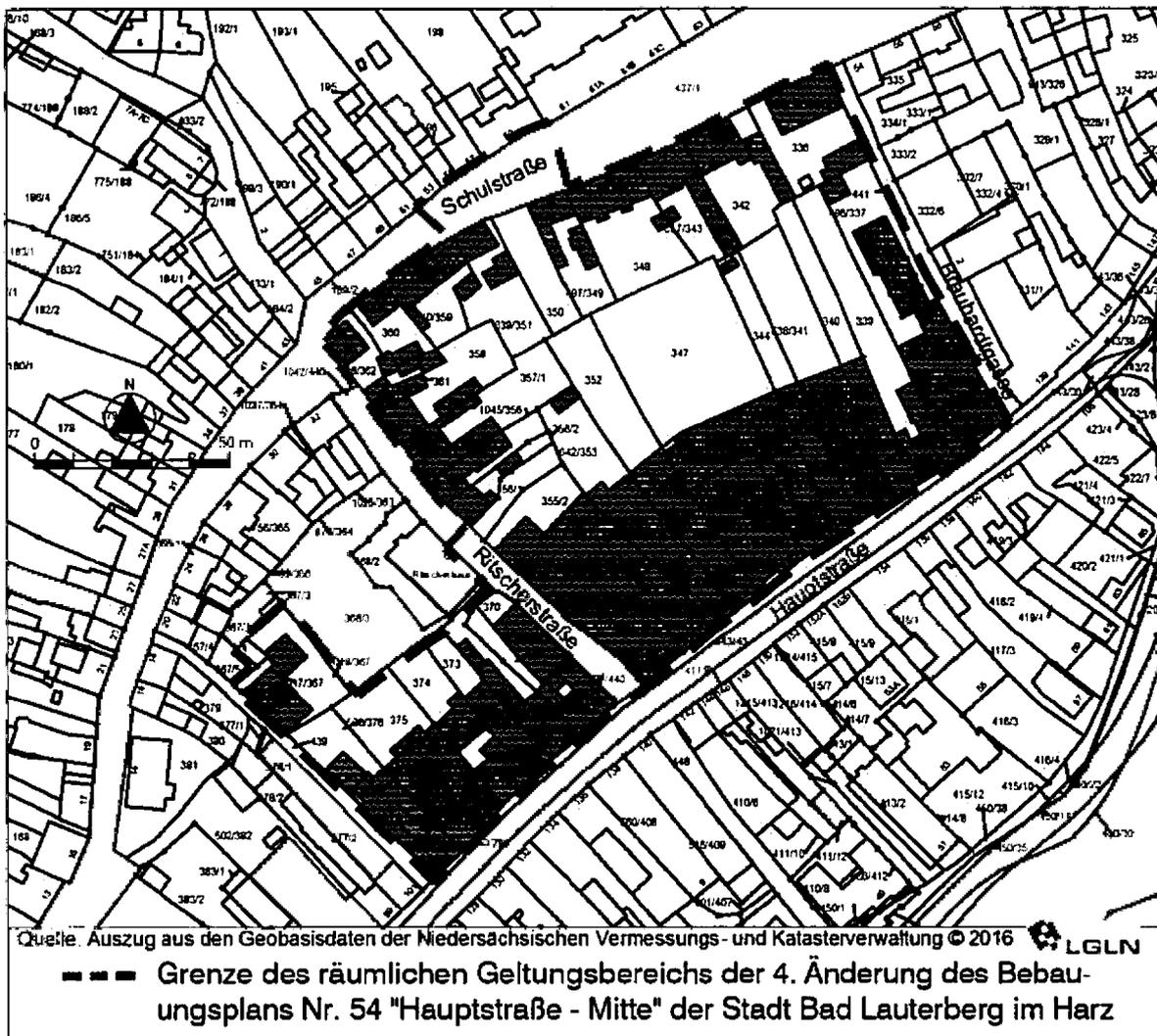
BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“, 4. Änderung;
Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 den Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“, 4. Änderung, als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“, 4. Änderung, in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nachstehend ersichtlich:

Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“, 4. Änderung



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“, 4. Änderung, einschließlich der Begründung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan und die Begründung stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze auch im Internet bereit (www.badlauterberg.de/leben/buergerservice/rechtskraeftige-bauleitplaene).

Hinweise gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“, 4. Änderung, eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister,

gez.

Dr. Gans

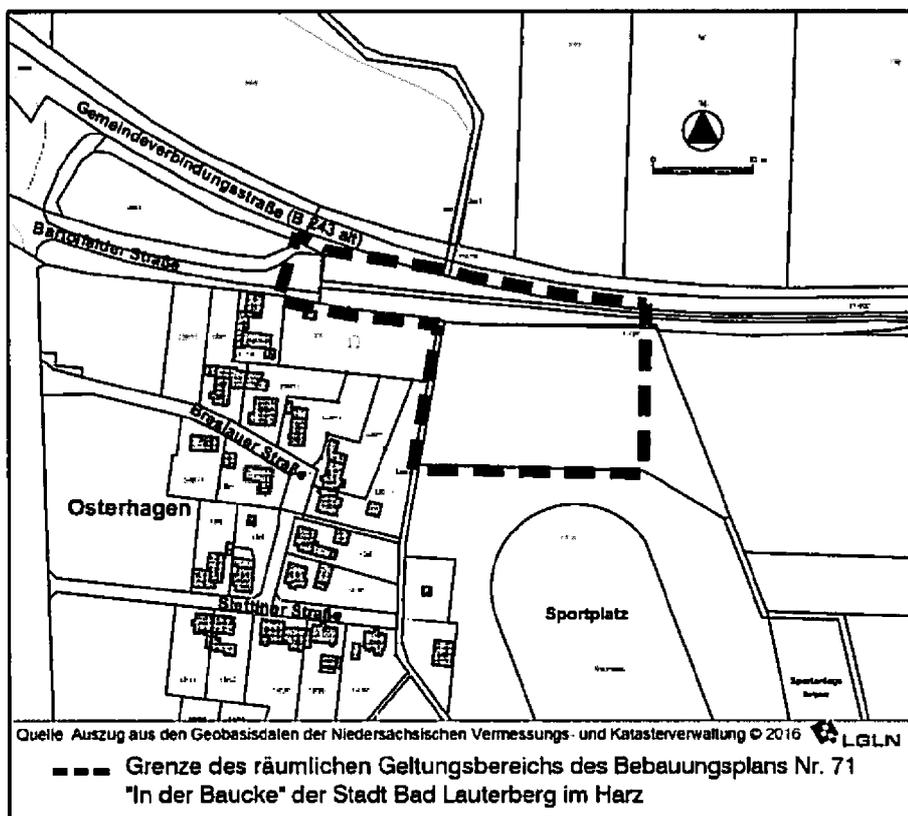
BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 71 „In der Baucke“; Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 71 „In der Baucke“ als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 „In der Baucke“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nachstehend ersichtlich:

Übersichtsplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 71 „In der Baucke“



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 71 „In der Baucke“ einschließlich der Begründung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze auch im Internet bereit (www.badlauterberg.de/leben/buergerservice/rechtskraeftige-bauleitplaene).

Hinweise gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 71 „In der Baucke“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister,

gez.

Dr. Gans

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.362.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.724.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.260.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.566.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	69.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	68.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.260.900 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.704.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Ausgabe anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro

Ebergötzen, 03.03.2020

gez.
(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen liegt in der Zeit vom 15. April 2020 bis einschließlich 24. April 2020 während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen

**am Dienstag, 21. April 2020 um 18.30 Uhr
Hotel Freizeit In, Dransfelder Straße 3, 37079 Göttingen**

Tagesordnung:

1. Angelegenheiten der Sitzungsordnung/Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen vom 29.08.2019
3. Beschluss zur Zusammenlegung der Sparkasse Göttingen und der Kreis- und Stadtparkasse Münden
4. Zustimmung zur Wiederbestellung von Herrn Sparkassendirektor Rainer Hald zum Mitglied des Vorstandes und gleichzeitig zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Göttingen
5. Sonstiges

Helmtrud Behbehani
Vorsitzende der Verbandsversammlung